

B E U R K U N D U N G

=====

Ich, Doktor Andreas K l e i n, öffentlicher Notar, mit dem --  
Amtssitz in Wien-Neubau und der Amtskanzlei in 1070 Wien, ----  
Kirchengasse 24, beurkunde hiemit gemäß § 148 (Paragraph ein--  
hundertachtundvierzig) Absatz 1 (eins) des Gesetzes über Ak- -  
tiengesellschaften in der Fassung des Firmenbuchgesetzes vom -  
11. (elften) Jänner 1991 (eintausendneunhunderteinundneunzig),  
Bundesgesetzblatt Nummer 10/91 (zehn/einundneunzig), daß der -  
nachstehend angeführte Wortlaut der Satzung der Firma -----

ECO Business-Immobilien AG

mit dem Sitz in Wien, und zwar -----

- a) in den „§§ 4, 9, 10, 16, 17, 18, 21“ (Paragraphen vier, ---  
neun, zehn, sechzehn, siebzehn, achtzehn, einundzwanzig) --  
mit dem Wortlaut, wie er in dem mir urschriftlich vorlie- -  
genden Hauptversammlungsprotokoll der vorgenannten Gesell--  
schaft vom 24. (vierundzwanzigsten) Mai 2011 (zweitausend--  
elf) mit dem der Beschluß über die Änderung der Satzung so-  
wie die ersatzlose Streichung des „§ 26a“ (Paragraph sechs-  
undzwanzig a) beurkundet ist und -----
- b) in den anderen Paragraphen mit dem Wortlaut aller übrigen, -  
nach dem derzeitigen Stand des von mir heute eingesehenen -  
Firmenbuches des Handelsgerichtes Wien aufrechten, -----  
unverändert gebliebenen Bestimmungen der Satzung dieser ---  
unter FN 241364 y eingetragenen Gesellschaft überein- ----  
stimmt: -----

-----  
-----  
-----  
-----  
-----

**" SATZUNG**  
**der**  
**ECO Business-Immobilien AG**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma ECO Business-Immobilien AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

**§ 2**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
  - a) An- und Verkauf von Immobilien, insbesondere von Büro- und Geschäftsimmobilien, auch mittels Immobilienprojektgesellschaften
  - b) Gewerbe der Immobilienmakler
  - c) Gewerbe der Bauträger
  - d) Immobilienverwaltung
  - e) Investition in Immobilien
  - f) sowie die Übernahme von Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Gesellschaftszweck
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere die unbefristete Beteiligung an anderen Gesellschaften mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit.

**§ 3**

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“.

## II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

### § 4

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 341.000.000,-- (Euro dreihunderteinundvierzig Millionen). Die Aktien lauten auf Inhaber.
- (2) Das Grundkapital ist in 34.100.000 (vierunddreißig Millionen einhunderttausend) Stückaktien zerlegt, von denen jede am Grundkapital im gleichen Ausmaß beteiligt ist. Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung. Der Anspruch auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist gem. § 10 Abs 6 AktG (Paragraph zehn Absatz sechs Aktiengesetz) ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
- (3) Der Vorstand der Gesellschaft ist gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktiengesetz ermächtigt, bis zum 22. (zweiundzwanzigsten) Mai 2012 (zweitausendzwoölf) das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Nominale EUR 125.000.000,-- (Euro hundertfünfundzwanzig Millionen) durch Ausgabe von 12.500.000 (zwölf Millionen fünfhunderttausend) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabekurs von 100% (einhundert) Prozent des anteiligen Betrags am Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen auch unter gänzlichem oder teilweisem Bezugsrechtsschluss, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG (Paragraph einhundertdreißig Absatz sechs Aktiengesetz), gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.
- (4) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu EUR 100.000.000,- (Euro einhundert Millionen) durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 (zehn Millionen) Stück neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft bedingt erhöht. Die bedingte

Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. (einundzwanzigsten) Mai 2008 (zweitausendacht) ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden und des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabekurs, Gegenstand einer Sacheinlage, Inhalt der Aktienrechte und Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

## § 5

- (1) Wird von der Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung im Sinne des Aktiengesetzes beschlossen, so haben die Aktionäre ihr Bezugsrecht, insoweit es nicht im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals ausgeschlossen wurde, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, berechnet ab dem Tag der Veröffentlichung, der in diese Frist nicht einzurechnen ist, auszuüben. Die Ausübung des Bezugsrechtes erfolgt durch Zeichnung der neuen Aktien im Sinne des Aktiengesetzes und gilt als zeitgerecht, wenn der doppelt auszustellende Zeichnungsschein spätestens an dem auf das Ende des Bezugsfrist folgenden Werktag bei der Gesellschaft eingelangt ist. Aktionäre, die ihr Bezugsrecht nicht fristgemäß ausüben, sind nach Ablauf der Frist vom Bezugsrecht ausgeschlossen.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

## § 6

Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteile und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Zwischenscheine sowie Teilschuldverschreibungen, Zins-, Erneuerungs- und Optionsscheine.

### III. VORSTAND

#### § 7

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier oder fünf Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs. 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

#### § 8

- (1) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass ein Vorstandsvorsitzender bestellt wird.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

#### § 9

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Beschlussfassungen des Vorstandes gibt, wenn ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden bestellt wurde, im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

### IV. AUFSICHTSRAT

#### § 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheiden von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Wahl unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (4) Ersatzwahlen gemäß § 10 Absatz 3 der Satzung erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt bei Bestellung eine andere gemäß § 10 Absatz 2 dieser Satzung zulässige Funktionsperiode. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, auch ohne wichtigen Grund, mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an einen Stellvertreter, niederlegen.
- (6) Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs 4 AktG.
- (7) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stättzufinden.

## § 11

- (1) Der Aufsichtsrat wählt alljährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn der Vorsitzende oder sämtliche

Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.

- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

## § 12

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (2) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift brieflich, telegraphisch oder fernschriftlich ein.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs. 4) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende, oder im Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter, aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs. 5 entsprechend. Die Vertretung nach Abs. 6 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

### § 13

Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abzugeben.

### § 14

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält den Ersatz seiner baren Auslagen. Eine allfällige Vergütung für seine Tätigkeit wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.

### § 15

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

## V. HAUPTVERSAMMLUNG

### § 16

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

- (4) Die Gesellschaft hat die Einberufung unter Bedachtnahme auf die Formvorschriften des § 107 (3) AktG bekannt zu machen. Die Gesellschaft hat sich dabei eines Mediums zu bedienen, bei dem davon auszugehen ist, dass es die Informationen in der gesamten Europäischen Union öffentlich verbreitet.
- (5) Die Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 17 zu veröffentlichen.
- (6) Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen. Die Gesellschaft darf gemäß § 102 Abs 4 AktG die Aufzeichnungen öffentlich übertragen.

## § 17

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die das Teilnahmerecht und das Stimmrechtsausübungsrecht in der Hauptversammlung ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.
- (2) Der Nachweis der Aktionärszugehörigkeit am Nachweisstichtag erfolgt bei depotverwahrten Inhaberaktien gegenüber der Gesellschaft zur Ausübung ihrer Rechte durch die Vorlage einer Bestätigung des Anteilsbesitzes gemäß § 10a AktG, die vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt wurde (Depotbestätigung). Die Depotbestätigung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung der Gesellschaft oder einer in der Einladung zur Hauptversammlung benannten Stelle zugehen. Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien ist in der Einladung zur Hauptversammlung anzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind.
- (3) Die Depotbestätigung bedarf zumindest der Textform und darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Die Gesellschaft nimmt Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes

Kommunikationsnetz der Kreditinstitute entgegen, sofern dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können.

- (4) Gemäß § 262 Abs 20 AktG kann bis 31. Dezember 2011 in der Einberufung der Hauptversammlung festgelegt werden, dass die Gesellschaft Depotbestätigungen und Erklärungen gemäß § 114 Abs. 1 AktG entgegen § 10 a Abs. 3 AktG nicht über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute entgegennimmt, sofern die Gesellschaft dafür einen anderen elektronischen Kommunikationsweg eröffnet.
- (5) Depotbestätigungen werden in deutscher und englischer Sprache entgegen genommen. Die Einberufung kann weitere Sprachen für zulässig erklären.
- (6) Mitteilungen von Aktionären oder Kreditinstituten an die Gesellschaft müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlich in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

## § 18

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung.
- (2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, gilt die geleistete Mindesteinlage als eine Stimme. Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmenverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- (4) Die Gesellschaft darf für Personen die zu bevollmächtigten Vertretern der Aktionäre bestellt werden können, gemäß § 113 Abs. 2 AktG weder besondere Anforderungen vorsehen noch ihre Anzahl beschränken.

- (5) Die Gesellschaft selbst oder ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes dürfen das Stimmrecht als Bevollmächtigter nur ausüben, soweit der Aktionär eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt hat.
- (6) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person schriftlich erteilt werden. Ist die Gesellschaft börsennotiert, ist die Textform ausreichend. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.
- (7) Sofern die Satzung keinen anderen Kommunikationsweg vorsieht, ist jedenfalls die Übermittlung von Vollmachten per Telefax zulässig.

## § 19

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

## § 20

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

## § 21

Die Abstimmungen in der Hauptversammlung sind entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

## **VI. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG**

### **§ 22**

Das Geschäftsjahr beginnt mit 01. Jänner und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

### **§ 23**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dies gilt sinngemäß für einen allfälligen Corporate Governance-Bericht.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären sowie der Hauptversammlung darüber zu berichten. Dies gilt sinngemäß für einen allfälligen Corporate Governance-Bericht.

### **§ 24**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes. Sie kann dabei beschließen, den Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung auszunehmen und stattdessen auf neue Rechnung vorzutragen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt weiters über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 25

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt; Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 26

- (1) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (2) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 27

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Gesamtbetrag von € 15.000,-- (fünfzehntausend Euro). "

Urkund dessen meine Amtsfertigung und das beigedrückte Amtssiegel. -----

W i e n, am einundzwanzigsten Juli zweitausendelf (21.7.2011).



  
öffentlicher Notar

